

**Förderverein
der Elizabeth-Shaw-Grundschule e. V.**

Satzung

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 26. Mai 1998
Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 2. November 2010
Geändert durch Vorstandsbeschluss am 22. November 2011**

***Überarbeitete Fassung mit Änderungen beschlossen auf der
Mitgliederversammlung vom 20. September 2021***

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: **Förderverein der Elizabeth-Shaw-Grundschule e.V.** und ist im Vereinsregister unter VR 18647 B eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in 13187 Berlin, Grunowstraße 17.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung, der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule sowie der schulischen Gemeinschaft der Elizabeth-Shaw-Grundschule.
- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Elizabeth-Shaw-Grundschule
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Wartung und Pflege sowohl für schulischen als auch außerunterrichtlichen Bereich (OGB)
 - c) Ausstattung des Computerbereichs
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Veranstaltungen
 - e) Außendarstellung der Schule, z.B. durch eine Webseite
 - f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung/eines Newsletters an der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - g) Unterstützung von Klassenprojekten
 - h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs-, Gruppen- und Hortfahrten
 - k) Unterstützung von Schulungsveranstaltungen für Eltern
 - l) Betrieb einer Schulbibliothek
 - m) Gestaltung des Außengeländes
 - n) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten für den unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereich
 - o) Unterstützung baulicher Maßnahmen in der Schule
 - p) Unterstützung bedürftiger Schüler
 - q) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - r) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen der Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Auf Beschluss des Vorstands können sie eine angemessene Aufwandpauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände bei entsprechender Abrechnung werden erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern, deren Kinder die Elizabeth-Shaw-Grundschule besuchen, sonstige Erziehungsberechtigte, Lehrer und Freunde der Elizabeth-Shaw-Grundschule werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ebenso können juristische Personen oder Personenvereinigungen, die die Ziele des Vereins unterstützen, Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Antrag in Textform durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) automatisch, wenn das Kind des Mitgliedes die Elizabeth-Shaw-Grundschule verlässt, sofern das Mitglied nicht ausdrücklich seine weitere Mitgliedschaft erklärt.
 - b) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textfomr gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - c) durch den Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - e) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages. Das ausscheidende Mitglied hat insbesondere auch keinen Anspruch auf Auszahlung von Kapitalanteilen oder Erstattung des gemeinen Wertes geleisteter Sacheinlagen; diese fallen dem Vereinsvermögen zu. Bereits entstandene Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied bleiben bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie können vom 18. Lebensjahr an das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits bzw. die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (2) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Die Beitragshöhe beträgt mindestens EUR 1,00 monatlich. Eine höhere Beitragszahlung liegt im Ermessen des einzelnen Mitglieds. Der Beitrag ist nach Wahl des Mitglieds monatlich oder jährlich (mithin alle Monatsbeiträge insgesamt) im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Eine Erhöhung des bei

Eintritt gezeichneten Monatsbeitrages seitens des Vereins ist ausgeschlossen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich, möglichst binnen drei Monaten nach Schuljahresbeginn durchzuführen ist.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilnehmen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (Onlineverfahren) wahrnehmen. Das Onlineverfahren findet in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum statt.
 - b) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies in Textform beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - d) Werden auf der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit, kann über den Antrag beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs. 3)
 - g) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - h) Festsetzung der Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge
 - i) Auflösung des Vereins
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (5) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c) Kassierer/in
 - d) Schriftführer/in
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (3) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (7) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Kassenführung und Kassenprüfer/innen

- (1) Alle Kassengeschäfte werden vom Kassierer/der Kassiererin geführt.
- (2) Der Kassierer/die Kassiererin hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
- (3) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

- (4) Sie erstatten vor der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.
- (5) Alle Überweisungsaufträge für Banken und Post sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern werden jeweils von einer unterschriftsberechtigten Person unterzeichnet.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zu Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registriergerichts können vom Vorstand beschlossen und vorgenommen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Um eine Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins einzuberufen, ist eine Benachrichtigungsfrist von drei Wochen für alle Mitglieder einzuhalten.
- (3) Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erlöschen alle Ansprüche der Mitglieder gegen den Verein. Die Mitglieder haben insbesondere auch keinen Anspruch auf Auszahlung von Kapitalanteilen oder Erstattung des gemeinen Wertes geleisteter Sacheinlagen. Bereits entstandene Ansprüche des Vereins gegen Mitglieder bleiben bestehen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe zu verwenden hat, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Elizabeth-Shaw-Grundschule einzusetzen.

Der Vorstand versichert, dass die vorliegende Satzung gemäß § 71 BGB vollständig ist.